

3. Begriffe und Parameter für Pensionskassenmodelle

Im Folgenden werden jene Parameter vorgestellt und beschrieben, die in Pensionskassenlösungen als Berechnungsgrundlagen festgelegt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Größen:

1. **Rechnungszins**
2. **Schwankungsrückstellung**
3. **Rechnungsmäßiger Überschuss**
4. **Sterbetafel**
5. **Hinterbliebenen-Übergang**
6. **Mindestertrag**
7. **Pensionskassen-ABC**

3.1. Rechnungszins

Der Rechnungszins ist jener Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muss, um eine lebenslange gleich bleibende Pension zahlen zu können. Bei gleichem Kapital gilt dabei generell, dass sich bei einem niedrigen Rechnungszins im Vergleich zu einem höheren Rechnungszins eine niedrigere Start-Pension ergibt.

3.1.1. Rechnungszinssatz und Veranlagungsertrag

Die Pensionskasse muss zum Zeitpunkt des Pensionsantritts den vorhandenen Kapitalbetrag in eine lebenslange Rente umrechnen. Die Pensionshöhe wird auch in jedem der Folgejahre immer auf Basis des vorhandenen Kapitals neu berechnet. Für die Berechnung der Rente müssen zumindest zwei Annahmen getroffen werden:

- Wie lange wird die jeweilige Person voraussichtlich leben. Die Lebenserwartung wird anhand der Sterbetafeln zugrunde gelegt.
- Mit welcher Höhe wird sich der verbleibende Kapitalstock voraussichtlich weiter verzinsen.

Der angenommene Zinssatz ist also eine kalkulatorische Größe, die grundsätzlich nichts daran ändert, dass durchschnittlich für eine Person, die genauso lange lebt wie statistisch angenommen (inklusive etwaiger Hinterbliebener, für die die gleiche Annahme gilt), das angesparte Kapital inklusive Zinsen komplett ausbezahlt wird und am Ende der statistischen Lebenserwartung aufgebraucht ist.

Wenn die Veranlagungserträge vom unterstellten Zinssatz (Rechnungszinssatz) abweichen, müssen die Pensionen in der Folge nach oben oder unten angepasst werden. Der Zusammenhang kann vereinfacht so dargestellt werden (ohne Betrachtung von versicherungstechnischen Einflüssen):

Beispiel:

Rechnungszins 3,5 %	Pensionsanpassung:
Zinsertrag 6 %	+ 2,5 % *
Zinsertrag 3 %	- 0,5 % *

Wenn die Veranlagungserträge immer genau dem Rechnungszinssatz entsprechen, dann können die Pensionen in konstanter Höhe ausbezahlt werden. Ein Unterschreiten des Rechnungszinssatzes führt zu Pensionskürzungen, ein Überschreiten zu Pensionserhöhungen.

Die Wahl des Rechnungszinses hat somit gravierende Auswirkungen auf die zukünftigen Pensionsvalorisierungen. Derzeit reicht der gültige Rechnungszins für bestehende Pensionsmodelle von 2,75% bis 6,5%. Neue Pensionsmodelle dürfen nur mit einem Rechnungszins bis maximal 3,5% abgeschlossen werden.

3.1.2. Das Problem des (zu) hohen Rechnungszinses

Wird die Pension auf Basis eines hohen Rechnungszinssatzes (z.B. 6,5%, wie bei Verträgen, die vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden noch möglich war) kalkuliert, dann wird beim Pensionsantritt und bei jeder jährlichen Neuberechnung der Pensionshöhe unterstellt, dass sich das vorhandene Deckungskapital in Höhe des Rechnungszinssatzes weiter verzinsen wird, was vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Abschwünge im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends als sehr ambitioniert zu bezeichnen ist.

Bleibt nun in der Folge der Veranlagungserfolg beständig unter dem Rechnungszinssatz, so ist regelmäßig am Ende jeden Jahres weniger Kapital vorhanden als ursprünglich geplant. Die Pension muss damit jedes Jahr gekürzt werden.

Die Wahl eines hohen Rechnungszinssatzes hat auch einen positiven Effekt, nämlich eine höhere Anfangspension.

Beispiel:

Pensionskapital: € 500.000,-, Pensionsantritt 65 (Person: männlich)

Anfangspension bei einem Rechnungszins von 6,5%: € 42.140,-

→ nach derzeitiger Einschätzung von Finanzexperten wird diese Pension in den nächsten Jahren bestenfalls gleich bleibend ausbezahlt werden können. Das Risiko von Pensionskürzungen ist hoch.

Anfangspension bei einem Rechnungszins von 3%: € 31.420,-

→ nach derzeitiger Einschätzung von Finanzexperten wird ein langfristiger Veranlagungsertrag über 3% zu erwirtschaften sein. Die Chance auf laufende Pensionserhöhungen ist daher deutlich höher als bei einem RZ von 6,5%.

Seit 1.1.2004 darf der Rechnungszins für neu abzuschließende Pensionskassenverträge gemäß der Rechnungsparameterverordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jedoch maximal **3,5%** betragen.

3.2. Schwankungsrückstellung

Die Frage der Höhe der Dotation der Schwankungsrückstellung ist vor allem bei Übertragungen von entscheidender Bedeutung, bei denen kein langer Ansparprozess mehr zur Verfügung steht. Pensionen werden aus der so genannten Deckungsrückstellung geleistet. Diese wird aus den Beträgen des Arbeitgebers bzw. –nehmers und den Veranlagungserträgen bis zur Höhe des rechnungsmäßigen Überschusses gebildet. Veranlagungserträge, die den rechnungsmäßigen Überschuss übertreffen, werden der so genannten Schwankungsrückstellung zugeführt.

Sinn und Zweck dieses „Reservekanisters“ ist es in schlechten Veranlagungsjahren Pensionskürzungen zu vermeiden, da sie durch Zahlungen aus der Schwankungsrückstellung aufgefangen werden. Voraussetzung ist, dass in guten Veranlagungsjahren eine Schwankungsrückstellung aufgebaut werden konnte.

Die Schwankungsrückstellung dient daher grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten Ertragsschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem vorgesehenen Veranlagungsüberschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden.

Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in § 24 und § 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.

3.3. Rechnungsmäßiger Überschuss

Das ist jener Wert, den die Pensionskasse im Geschäftsplan als durch die Veranlagung zu erreichende Größe erklärt hat, um eine steigende Pension zahlen zu können. Der den rechnungsmäßigen Überschuss übersteigende Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes (bzw. des von der Pensionskasse festgelegten Sollwertes) der Schwankungsrückstellung gutgeschrieben.

Seit 1.1.2004 darf der rechnungsmäßige Überschuss gemäß der Rechnungsparameterverordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jedoch maximal **5,5%** betragen.

3.4. Sterbetafel

Damit eine Pensionskasse das vorhandene Kapital in eine lebenslang zu bezahlende monatliche Rente umwandeln kann, muss sie von Annahmen über die Lebenserwartung der Pensionsbezieher ausgehen.

Die tatsächliche Lebenserwartung ist im Voraus nicht bekannt und variiert von Person zu Person.

Wenn die Personenanzahl einer VRG groß genug ist, findet ein Ausgleich der „Messwertschwankungen“ nach dem Gesetz der großen Zahl statt. Die früher als der Durchschnitt versterbenden Personen ermöglichen es, mit dem noch nicht verbrauchten Geld ihrer Deckungsrückstellung die Pensionen derjenigen zu finanzieren, die erst später versterben als der Durchschnitt.

Um einen Kapitalbetrag in eine monatliche Rente umzurechnen werden in der Versicherungsmathematik und somit auch in den Pensionskassen so genannte Sterbetafeln bzw. Generationentafeln verwendet.

Eine Sterbetafel sagt aus, mit welcher erwarteten Wahrscheinlichkeit eine Person mit bestimmten Eigenschaften (z.B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe und zu einem bestimmten Geschlecht) ein bestimmtes Alter erreichen wird.

3.5. Hinterbliebenen-Übergang

Als Hinterbliebenenübergang bezeichnet man Pensionszahlungen, welche an überlebende anspruchsberechtigte **Ehepartner** und **Waisen** geleistet werden. Eine Gleichstellung von **Lebensgefährten** kann vertraglich vorgesehen werden, wobei eine Lebensgemeinschaft zumeist mittels Meldezettel (dreijähriger gemeinsamer Wohnsitz) nachzuweisen ist.

Am 1.1. 2010 ist das Bundesgesetz über die **eingetragene Partnerschaft** (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) in Kraft getreten. Es regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (ausschließlich) gleichgeschlechtlicher Paare (im Folgenden „eingetragene Partnerschaft“).

Damit ist die eingetragene Partnerschaft in fast allen Bereichen der Ehe gleich gestellt und somit auch der hinterbliebene Partner/ die hinterbliebene Partnerin dem hinterbliebenen Ehegatten/ der hinterbliebenen Ehegattin! Insbesondere gilt das auch im Regelungsbereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Es sind daher in Zukunft die jeweiligen Bestimmungen für die Gewährung einer Witwen-/Witwerpension aus der Pensionskasse analog auch für eingetragene Partnerschaften anzuwenden.

Als Nachweis für die Partnerschaft ist uns die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auszustellende **Partnerschaftsurkunde** vorzulegen.

ACHTUNG:

Da eingetragene Partner nicht gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder die Kinder des jeweils anderen an Kindesstatt annehmen dürfen, besteht für das Kind eines Partners nach dem Ableben des in der Pensionskasse anwartschafts- oder leistungsberechtigten anderen Partners KEIN Anspruch auf Waisenpension.

Die Höhe des Hinterbliebenenüberganges kann variabel gestaltet werden.

3.5.1. Witwen-/Witwerpension

Witwen-/Witwerpensionen werden grundsätzlich lebenslang bezahlt. Prinzipiell stehen drei Modelle zur Auswahl:

1. Das gesamte bisher angesparte Kapital wird für die Witwen-/Witwerpension verrentet.
2. Die Verrentung eines bestimmten Prozentsatzes der fiktiven Berufsunfähigkeitspension des Verstorbenen. Hierbei können zwischen minimal 30% und maximal 70% alle Zwischenstufen gewählt werden, wobei seitens der Pensionskasse im Allgemeinen nur die Zehnerschritte angeboten werden.
3. Die Hochrechnung der Beitragsleistung des Arbeitgebers auf ein bestimmtes Alter des Verstorbenen.
Beispiel: Der AWB verstirbt mit 40 Jahren, er wird aber so gestellt, als hätte das Unternehmen bis zu seinem 55. Lebensjahr einbezahlt. In diesem Fall erhöht sich auch die Witwen-/Witwerpension substantziell, da sie ja einen bestimmten Prozentsatz (siehe Punkt 2) der erhöhten fiktiven Berufsunfähigkeitspension ausmacht.

3.5.2. Waisenübergang

Der Waisenübergang beträgt für Halbwaisen maximal 20% und für Vollwaisen maximal 40%. Waisenpensionen werden grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezahlt, längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr, sofern nachweislich ein Anspruch auf eine gesetzliche Waisenpension gemäß ASVG besteht.

Achtung:

Die Pensionen an Hinterbliebene dürfen die Pension, welche an den Verstorbenen geleistet wurde nicht übersteigen.

3.6. Mindestertrag

Grundsätzlich hat jede Pensionskasse gemäß § 2 (1) PKG einen Mindestertrag, d.h. eine Mindestverzinsung des verwalteten Vermögens zu garantieren, sofern nicht ein Verzicht auf die Garantie vertraglich vereinbart ist.

Die Höhe dieses Mindestertrages ist abhängig von der aktuellen Verzinsung von staatlichen Wertpapieren, konkret von der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen. Der Mindestertrag muss durchschnittlich über einen Zeitraum von 5 Jahren erzielt werden.

Bis zum Anfall einer Leistung wird laufend eine Vergleichsrechnung zwischen Mindestertrag und tatsächlichem Ertrag durchgeführt. Für den Fall, dass bei Anfall einer Leistung das Ergebnis der Vergleichsberechnung einen Fehlbetrag ausweist, muss die Pensionskasse aus ihrem Eigenkapital Ausgleichszahlungen tätigen, durch die die Anfangspension so gestellt wird, als ob der Mindestertrag auch tatsächlich erzielt worden wäre.

Die Höhe der Mindestverzinsung ist variabel und betrug 1,08 % pa per 31.12.2008, gerechnet über den Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Oa Prozentsatz wird einmal jährlich von der FMA veröffentlicht.

Ein Beispiel:

1. Durchschnittsrendite österreichischer Bundesanleihen in den letzten 5 Jahren: 4%
2. Halbierung des obigen Wertes ergibt 2%
3. 0,75% abgezogen ergibt 1,25% Mindestertragsgarantie

Die Erbringung des Mindestertrags garantiert keine Verhinderung von Pensionskürzungen, da für diese der Rechnungszins, meist 3,5%, in Altverträgen oft auch wesentlich höher, erreicht werden muss und der Rechnungszins mit hoher Wahrscheinlichkeit (keine Rendite der Staatsanleihen im zweistelligen Bereich oder knapp darunter) immer über dem Mindestertrag liegen wird.

3.7. Pensionskassen ABC

Aktuar	Versicherungsmathematischer Sachverständiger, der den Geschäftsplan erstellt oder dessen Erstellung leitet und die Einhaltung überwacht („interner Aktuar“).
Anwartschaftsberechtigter (AWB)	Person, für die der Arbeitgeber Beiträge leistet oder geleistet hat und deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch „Leistungsberechtigter“).
Anwartschaftsphase	Zeitraum, in dem der Anwartschaftsberechtigte noch keine Leistung aus der Pensionskasse bezieht.
Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell	Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren in der Pensionsvereinbarung die Höhe des zu leistenden Pensionskassenbeitrages, idR als Prozentsatz des Gehalts oder als €-Betrag. Die Leistung ergibt sich durch Verrentung des angesparten Guthabens.
Betriebliche Pensionskassen	Pensionskassen, die von einem Unternehmen bzw. Konzern ausschließlich für eigene Mitarbeiter gegründet wurden.
Betriebsvereinbarung	Im Zusammenhang mit Betriebspensionen: Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über den Beitritt zu einer Pensionskasse.
Deckungsrückstellung	Summe des Guthabens aus den Beitragszahlungen, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer, zuzüglich der (positiven oder negativen) Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Auch die versicherungstechnische Entwicklung in Jahren, in denen eine Person in die Pensionskasse einbezogen ist, wirkt sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus (siehe auch „Schwankungsrückstellung“).

Eigenbeiträge	Beiträge, die der Arbeitnehmer zusätzlich zu den Arbeitgeberbeiträgen leisten kann. Sie sind als Sonderausgabe absetzbar bzw. können im Rahmen einer prämiengeförderten Eigenvorsorge geltend gemacht werden.
Einzelvereinbarung	Diese Vereinbarung entspricht der Betriebsvereinbarung. In Unternehmen ohne Betriebsrat bzw. für (ehemalige) Mitarbeiter, die nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind, wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einzelvereinbarung gemäß einem Vertragsmuster geschlossen.
Finanzmarktaufsicht (FMA)	Aufsichts- und Prüfungsorgan der Pensionskassen.
Kapitaldeckungsverfahren	Die Beiträge werden auf dem persönlichen Konto des Anwartschaftsberechtigten für diesen angespart, veranlagt und beim Eintritt in die Pension verrentet.
Leistungsberechtigter	Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.
Leistungsorientiertes Pensionskassenmodell	Beim leistungsorientierten Modell wird die Höhe der künftigen Pensionsleistung festgelegt. Daraus errechnet die Pensionskasse unter Annahme bestimmter Parameter wie z.B. eines bestimmten Veranlagungsertrages die Höhe der Beiträge. Für den Fall des Nichterreichens dieses angenommenen Veranlagungsertrages kann eine Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers vereinbart werden.
Pensionskassenvertrag	Vertrag zwischen Pensionskasse und dem Arbeitgeber, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionsvereinbarung regelt.

Pensionsvereinbarung	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kann in Form einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung gestaltet werden.
Prämienmodell gem. § 108a EStG	Der Arbeitnehmer kann für Eigenbeiträge bis € 1.000,-- p.a. bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie in Höhe von 9 % (Stand 2010) lukrieren. Die Pension aus den prämiengünstigen Beiträgen ist derzeit zu 100 % steuerfrei.
Prüfaktuar	Versicherungsmathematischer Sachverständiger, der ebenso wie der Aktuar die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen hat. Er überprüft daneben weiters, ob Änderungen der bestehenden Beitrags- und Leistungsordnung erforderlich sind, ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist der Arbeitgeber aufgetretene Deckungslücken zu schließen hat, und ob den Versicherungserfordernissen in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen wird („externer Aktuar“).
Rechnungsmäßiger Überschuss	Der rechnungsmäßige Überschuss ist jener Wert, den die Pensionskasse im Geschäftsplan als durch die Veranlagung zu erreichende Größe erklärt hat, um eine steigende Pension zahlen zu können. Er ist insoweit von Bedeutung, als auch bei einem Überschreiten dieses Wertes durch den tatsächlich erzielten Veranlagungserfolg der Deckungsrückstellung kein höherer Wert zugewiesen wird. Der (den rechnungsmäßigen Überschuss) übersteigende Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes der Schwankungsrückstellung gutgeschrieben.
Rechnungszins	Der Rechnungszins ist jener, im Geschäftsplan der Pensionskasse festgelegte bzw. vertraglich vereinbarte Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung während der Pensionsphase erreichen muss, um eine gleich bleibende Pension zahlen zu können.

Schwankungsrückstellung	<p>Die Schwankungsrückstellung, die in Prozent des für den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten Ertragsschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem vorgesehenen Veranlagungsüberschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in den §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.</p>
Umlageverfahren	<p>System der gesetzlichen Altersvorsorge. Pensionen werden (zum Teil) aus den Beiträgen von noch im Arbeitsleben stehenden Personen finanziert (siehe auch „Kapitaldeckungsverfahren“).</p>
Unverfallbarkeit	<p>Grundsätzlich kann das Guthaben am Pensionskonto nicht verfallen („Unverfallbarkeit“), d.h. es gehört dem Arbeitnehmer und nur er kann darüber verfügen. Der Arbeitgeber kann aber, falls das Dienstverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalls endet, in der Pensionsvereinbarung für den Erwerb des Guthabens aus Arbeitgeberbeiträgen und somit die Möglichkeit des Arbeitnehmers, darüber zu verfügen, eine Bindungsfrist von bis zu 5 Jahren ab Beginn seiner Beitragszahlung festlegen. Die vom Arbeitnehmer selbst eingezahlten Beiträge sind immer sofort unverfallbar.</p>
Unverfallbarkeitsbetrag	<p>Dieser entspricht der auf Grund des Risikos des Alters und des Todes geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung.</p>

Überbetriebliche Pensionskassen	Pensionskassen, die für Mitarbeiter unterschiedlicher Unternehmen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften einrichten.
Veranlagungsergebnis	Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. -verluste, Zinsen und Dividendenzahlungen sowie das technische Ergebnis (z.B. Langlebigkeit) in der VRG.
Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)	Unter einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) versteht man eine spezielle Vermögens- und Verwaltungsgemeinschaft in der Pensionskasse. Sie muss grundsätzlich zumindest für 1.000 Personen eingerichtet sein (Risikoausgleich). In der – vertraglich festgelegten - VRG werden dann die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse und hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Die Pensionskasse (als Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.
Verrentung	Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der Pensionskasse unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.
Versicherungstechnisches Ergebnis	Versicherungstechnische Gewinne und Verluste, die aufgrund von Abweichungen der Realität von den in die Beiträge bzw. Leistungen einkalkulierten versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (z.B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) auftreten.